

Blatt 1: ASPECTA Lebensversicherung AG · Blatt 2: Vertriebspartner · Blatt 3: Antragsteller/in
Bitte mit schwarzem Kugelschreiber ausfüllen! Zutreffendes Kästchen ankreuzen!

Vermittelt durch:

Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsversicherung (Tarif BV)

VD

Orga-Nr. Vertrags-Nr.

Antragsteller/in (Versicherungsnehmer)

Frau Herr Firma
Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
Postleitzahl, Wohnort
Vorwahl/Telefonnummer Nationalität Geburtsdatum

Zu versichernde Person (falls nicht mit Antragsteller identisch)

Frau Herr
Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
Postleitzahl, Wohnort Geburtsdatum

Angaben zur zu versichernden Person

erlernter Beruf ausgeübte Tätigkeit
 selbstständig angestellt
Sind Sie aufsichtsführend/geschäftsführend oder verwaltend tätig? nein ja
Wenn ja: Wie viele Personen beaufsichtigen Sie? Seit wann?
 überwiegend kaufmännisch – oder körperlich tätig
Erfordert Ihre Berufstätigkeit Auslandsaufenthalte? ja nein
Wenn ja, wo und wie lange?
Wie hoch ist Ihr jährliches Bruttoeinkommen? EUR
Verfügen Sie über weitere Einnahmen? ja nein
Wenn ja, woher und in welcher Höhe?
Größe Gewicht

Technische Vertragsdaten

BV 01 Jahre Jahre Jahre
Tarif Beginn Eintrittsalter Versicherungs-Endalter Leistungs-Endalter
Karenzzeit in Monaten 0 12 18 24 1 / Jahre
Zahlungsweise Beitragszahlungsdauer
 ohne Dynamik (Standard) mit 5% Dynamik mit % Dynamik (zwischen 5% und 10%)
 Ausschluss Verweisungsverzicht (nur Berufsgruppe C und D)
EUR EUR EUR
Monatsrente Tarifbeitrag Zahlbeitrag* z. Z. (nicht Vertragsbestandteil)

Besondere Vereinbarungen

Wurden bei Antragstellung **Besondere Vereinbarungen** getroffen? Welche? Der Antrag gilt nur, wenn die Besonderen Vereinbarungen zustande kommen.

Bezugsrecht

Im Falle der Berufsunfähigkeit: Versicherungsnehmer versicherte Person

Erklärungen der zu versichernden Person

(Antworten, die Sie hier nicht geben möchten oder dem Vermittler mitgeteilt haben und hier nicht aufgenommen wurden, sind dem Versicherer schriftlich durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von einer Woche nachzureichen)

- Sind Sie im Beruf oder privat besonderen Gefahren ausgesetzt z.B. Umgang mit Giften, Sprengstoff, Strahlen usw. Wettfahrten, Privat-, Sport-, Drachenflug, Fallschirmsprünge usw.? nein ja
- Haben in den letzten 5 Jahren Untersuchungen, Beratungen oder Behandlungen durch Ärzte oder andere Behandler stattgefunden oder leiden bzw. litten Sie an Gesundheitsstörungen, körperlichen oder geistigen Schäden, chronische Leiden oder Unfallfolgen (z. B. Herz, Kreislauf, Atmungs- und Verdauungsorgane, Leber, Niere, Nerven, Sinnesorgane, HIV-Infektion o. ä.)? nein ja
- Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 5 Jahren regelmäßig Medikamente oder Drogen, z. B. Schlaf-, Beruhigungs- oder Rauschmittel, Alkohol? nein ja
- Bestehen bereits Berufsunfähigkeitsversicherungen bzw. sind welche beantragt? nein ja
- Wurden bereits Anträge auf Berufsunfähigkeitsversicherungen abgelehnt, zurückgestellt oder zu erschwerten Bedingungen angenommen? nein ja
- Hat die zu versichernde Person für den Fall der Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität sonstige Leistungen zu erwarten? nein ja

Erläuterungen zu den mit ja beantworteten Fragen. (Weitere Erläuterungen ggf. auf gesonderter unterschriebener Anlage geben.)

Zusatzblätter sind unterschrieben beigelegt

Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.
Frage Nr.

Welche(r) Arzt/Ärztin ist über Ihre Gesundheit am besten informiert? Ggf. auch Name, Telefonnummer und Anschrift weiterer Ärzte/Krankenhäuser. Bitte ggf. auf gesonderter unterschriebener Anlage angeben.

* Der Zahlbeitrag setzt sich zusammen aus Tarifbeitrag abzüglich Überschussanteil. Die Überschussanteilsätze werden jährlich neu festgesetzt und sind abhängig von den Kapitalerträgen, dem Invaliditätsverlauf und der Kostenentwicklung. Der Zahlbeitrag ist daher in der Höhe schwankend und kann nicht garantiert werden. Der Zahlbeitrag ist deshalb nicht Vertragsbestandteil.

Einzugsermächtigung (obligatorisch)

Antragsteller oder:
Name, Vorname
Bankleitzahl Konto-Nr.

Geldinstitut/Zweigstelle
Wenn abweichender Kontoinhaber/abweichende Zahlung des Erstbeitrags: Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GWG). Besonderes Formular 1683.01 liegt bei.

Name, Anschrift und Unterschrift des Kontoinhabers, sofern vom Versicherungsnehmer abweichend

Wirtschaftlich Berechtigter

Ich handle auf eigene Rechnung
 Ich handle auf Rechnung von:

Name und Anschrift

Vorläufiger Versicherungsschutz

Es besteht vorläufiger Versicherungsschutz gemäß den Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz. Er beginnt frühestens am Tag des Eingangs beim Versicherer.

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Abschlussklärung des Antragstellers und der zu versichernden Person. Diese Erklärung enthält Ermächtigungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und Datenverarbeitung; sie ist wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die Schlussklärung zum Inhalt des Antrages. Die für die beantragte Versicherung jeweils gültigen Versicherungsbedingungen und Tarifierläuterungen sind Vertragsbestandteil.

Gesetzliche Verbraucherinformationen

Mit der Kopie des Antragsformblattes wurden mir ausgehändigt: Schlussklärung, Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung (BV), Tarifierläuterungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung, Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung, Steuerinformationen, Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Rücktrittsrecht

Sofern mir alle gesetzlichen Verbraucherinformationen und alle für diesen Antrag geltenden Versicherungsbedingungen bei Antragstellung ausgehändigt wurden, steht mir folgendes Rücktrittsrecht vom Vertrag zu: Ich kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung an den Versicherer. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Rücktrittsrecht belehrt und der Versicherungsnehmer die Belehrung durch Unterschrift bestätigt hat. Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Rücktrittsrecht einen Monat nach Zahlung des ersten Beitrags. Sofern ich nicht die oben genannten Verbraucherinformationen bei Antragstellung alle erhalten habe, gilt nicht das Rücktrittsrecht, sondern das Widerspruchsrecht, über das ich mit Erhalt des Versicherungsscheines belehrt werde.

Unterschriften

Ort, Datum und Unterschrift des Vermittlers

Unterschrift d. zu vers. Person, wenn nicht Versicherungsnehmer

Unterschrift des Versicherungsnehmers

- Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Jede bis zur Annahme des Antrags noch eintretende oder bekannt werdende, nicht unerhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes (soweit sie einer abgegebenen Gesundheitserklärung entgegensteht) der zu versichernden Person wird der Antragsteller unverzüglich dem Versicherer schriftlich anzeigen.

Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung verweigern bzw. vermindern.

- Der Antragsteller bestätigt, dass er von der zu versichernden Person bevollmächtigt ist, nachfolgende Ermächtigung für die zu versichernde Person dem Versicherer gegenüber verbindlich zu erklären.

Der Antragsteller ermächtigt den Versicherer, zur Nachprüfung und Wertung der über die zu versichernde Person über ihre Gesundheitsverhältnisse gemachten Angaben alle Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeeinrichtungen, bei denen diese in Behandlungen oder Pflege war oder sein wird, sowie andere Personenversicherer und Pflegepersonen über die Gesundheitsverhältnisse bei Vertragsabschluss zu befragen. Dies gilt für die Zeit vor der Antragsannahme und die nächsten drei Jahre (bei Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherungen für die nächsten fünf Jahre) nach Antragsannahme.

Der Versicherer darf auch Ärzte, die die Todesursachen feststellen, Ärzte die die zu versichernde Person im letzten Jahr vor ihrem Tod untersuchen oder behandeln werden, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – über die Todesursachen oder Krankheiten, die zum Tode geführt haben, befragen. Werden Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beansprucht, darf der Versicherer die in Zl. 2, Absatz 2 Satz 1 genannten Personen und Einrichtungen, die Ärzte, die die zu versichernde Person untersucht haben, sowie Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern – auch über Ursache, Beginn, Art, Verlauf, Grad und voraussichtliche Dauer der Berufsunfähigkeit sowie über diejenigen Krankheiten, die zur Berufsunfähigkeit geführt haben, befragen. Insofern werden alle, die hiernach befragt werden, auch über den Tod der zu versichernden Person hinaus von der Schweigepflicht entbunden.

- Der Antragsteller willigt – auch im Namen der zu versichernden Person – ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe der Daten an andere Versicherer übermittelt.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Antragsteller willigt ferner ein, dass die Versicherer unserer Unternehmensgruppe (ASPECTA Lebensversicherung AG/ASPECTA Versicherung AG/HDI Lebensversicherung AG) allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten dieses Versicherungsantrages bzw. -vertrages in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für diesen Antrag/Vertrag zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Antragsteller willigt ein, dass vom Versicherer Vertragsunterlagen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Änderungsgeschützt elektronisch archiviert (eingescannt) werden. Der Versicherer archiviert derart, dass der Aufzeichnungsinhalt jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden kann. Der Versicherer speichert die versandten und empfangenen Vertragsunterlagen in Form der optischen Archivierung innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Antragsteller weiter ein, dass der/die Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Antragsteller vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Dem Antragsteller bzw. der zu versichernden Person ist bekannt, dass die Beiträge bei Kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschluss- und Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb kann bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren die Rückvergütung niedriger als die Summe der eingezahlten Beiträge ausfallen. Über die Entwicklung der Rückvergütung gibt die spätestens mit dem Versicherungsschein überlassenen Garantiewertetabelle Auskunft.

Dem Antragsteller bzw. der zu versichernden Person ist bekannt, dass bei Versicherungen mit hohem Risikoanteil im Beitrag (hohes Eintrittsalter, Mitversicherung hoher Zusatzrisiken, lange Vertragsdauer) die Summe der eingezahlten Beiträge die vereinbarte Versicherungssumme überschreiten kann.

- Für die Versicherungen gelten die beiliegenden Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen, die zusammen mit dem Versicherungsschein – auf Wunsch jedoch früher – ausgehändigt werden.

- Rücktrittsrecht und Widerspruchsrecht
Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss schriftlich vom Versicherungsvertrag zurücktreten kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung an die ASPECTA Lebensversicherung AG. Sollten wir Ihnen bei Antragstellung die für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine gesetzlich vorgeschriebene Verbraucherinformation nicht überlassen haben, steht Ihnen ein befristetes Widerspruchsrecht zu.

- Vor Annahme des Antrages durch die ASPECTA Lebensversicherung AG müssen keine Beiträge entrichtet werden.

- Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Einlösungsbeitrages, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung und der Antragsteller nicht von seinem Rücktritts- bzw. Widerspruchsrecht Gebrauch macht.

- Die Überschussbeteiligung kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Sie lässt sich nur unverbindlich darstellen, da die künftige Überschussentwicklung vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit/Lebenserwartung und der Kosten abhängt.

- Bei Meinungsverschiedenheiten oder Beschwerden können Sie sich außer an den Versicherer auch

- an den Versicherungsbundsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, oder an
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungsaufsicht – (BaFin), Postfach 1308, 53117 Bonn, wenden.

- Besondere Gebühren für die Antragsaufnahme werden – auch seitens des Vermittlers – nicht erhoben. Eine bestehende Versicherung aufzugeben und dafür eine neue abzuschließen, ist für Sie im Allgemeinen unzumutbar und von uns nicht gewünscht.

- Besondere Gebühren für die Antragsaufnahme werden – auch seitens des Vermittlers – nicht erhoben. Eine bestehende Versicherung aufzugeben und dafür eine neue abzuschließen, ist für Sie im Allgemeinen unzumutbar und von uns nicht gewünscht.

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. [AL-1-10-2-1-1]

Tariferläuterung für die Berufsunfähigkeitsversicherung

Wird der Versicherte berufsunfähig nach Maßgabe der Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung, entfällt für die Dauer der Berufsunfähigkeit die weitere Beitragszahlung. Mit Eintritt der Berufsunfähigkeit setzt eine eventuell vereinbarte Karenzzeit ein. Die versicherte Rente wird, nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit, für die Dauer der Berufsunfähigkeit in vierteljährlichen Raten längstens bis zum Ende der vertraglich festgelegten Leistungsdauer gezahlt. Im Todesfall bestehen keine weiteren Ansprüche auf Leistungen.

Die Versicherungsleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung werden erbracht, wenn der Versicherte während der Dauer der Versicherung zu mindestens 50% berufsunfähig wird bzw. bei Vereinbarung der Staffelfestlegungen 33 1/3 % / 66 2/3% oder 25 % / 75 % (zu vermerken bei den Besonderen Vereinbarungen) entsprechend den Versicherungsbedingungen an-

teilig ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 33 1/3% oder 25%. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht ein Anspruch nur bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit. Die Rentenzahlung erfolgt dann anteilig gemäß den Bedingungen.

Es gibt 4 Berufsgruppen. Die Zuordnung zu einer Berufsgruppe erfolgt über die zu Versicherungsbeginn ausgeübte berufliche Tätigkeit.

- Hochqualifizierte Tätigkeit mit unterdurchschnittlichem BU-Risiko (z. B. Betriebswirt (Hochschulstudium), Jurist, Arzt)
- Kaufmännische, administrative Tätigkeit und/oder geringer Anteil an körperlicher Arbeit (z. B. Kaufmann, Techniker, Verkäufer)
- Körperliche Tätigkeit und/oder leicht erhöhtes BU-Risiko (z. B. Schreiner, Lehrer, Kraftfahrzeugmechaniker)

- Schwere körperliche Tätigkeit, hohe Unfallgefahr oder ansonsten stark erhöhtes BU-Risiko (z. B. Bäcker, Fliesenleger, Dachdecker)

Die verschiedenen Berufsgruppen führen zu unterschiedlichen Beiträgen und Überschussanteilen.

Für die Berufe der Berufsgruppen A und B verzichten wir auf eine abstrakte Verweisung unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person. Dieser Verzicht ist vor dem 55. Lebensjahr für die Berufe der Berufsgruppen C und D gegen Beitragszuschlag von Anfang an oder bei Berufsgruppe C gegen gesonderte Vereinbarung mitversichert. [AL-6-3-2-1-2]

Datum, Ort, Unterschrift

Name Versicherungsnehmer _____

Blatt 2 von 2

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Leistungen.
- (2) Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, wenn ein Unfall

- a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und
- b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode des Versicherten führt.

- (3) Haben Sie eine selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherung oder den Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit ein, so gilt:

- a) Leistungen aus der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung oder der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden nur bei einem Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 % gewährt.
- b) Eine Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit innerhalb von drei Jahren seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.
- c) Bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen wir die Leistung aus der Beitragsbefreiung, solange die Hauptversicherung beitragspflichtig besteht.

In jedem Falle enden die Leistungen bei Berufsunfähigkeit spätestens mit dem Ende der Leistungsdauer der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung bzw. der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

- (4) Auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir im Todesfall einschließlich aller Leistungen aus mitbeantragten Zusatzversicherungen höchstens EUR 200.000,-, wobei wir Rentenzahlungen mit ihrer Deckungsrückstellung¹ berücksichtigen.

Bei Berufsunfähigkeit beträgt die Höchstrente EUR 24.000,- jährlich; die Beitragsbefreiung gilt bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung höchstens für eine Versicherungssumme von EUR 200.000,-. Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt und

- b) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist und
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben und
- d) Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns gebotenen Tarife und Bedingungen bewegt und
- e) der Versicherte bei Unterzeichnung des Antrags das 14. Lebensjahr schon und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- f) der Antrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherer eingereicht war.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der vorläufige Versicherungsschutz?

- (1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag beim Versicherer eingegangen ist und nur, wenn Sie Ihrem Antrag nicht widersprochen haben.

- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;
- c) Sie Ihrem Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
- d) Sie von Ihrem Widerspruchsrecht nach § 5a VVG Gebrauch gemacht haben;
- e) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus einem Grund nicht möglich war, den Sie zu verantworten haben oder dem Einzug widersprochen worden ist.

Darüber hinaus behalten wir uns vor, den vorläufigen Versicherungsschutz einseitig zu beenden, wenn uns auf eine direkt an Sie oder Ihren Versicherungsmakler gestellte schriftliche Anfrage/Erklärung, trotz Erinnerung, nach 2 Monaten noch keine schriftliche Erklärung Ihrerseits vorliegt.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle auf Grund von Ursachen, die vor Unterzeichnung des Antrags erkennbar geworden sind, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die der versicherten Person bekannten ernstlichen Erkrankungen² oder Unfallfolgen, wegen derer sie in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes z. B. ärztlich beraten oder behandelt wurde. Dies gilt nicht für Umstände, die die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

- (2) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zu Einschränkungen und Ausschlüssen der beantragten Versicherung.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir Leistungen auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht einem Jahresbeitrag. Bei Einmalbeitragsversicherungen ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag für die Höchstsumme und -rente gemäß § 1 Abs. 4. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden alle Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für mitbeantragte Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
- (2) Ein im Antrag festgelegtes Bezugsrecht gilt auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

[AL-1-4-1-1-1]

¹ Eine Deckungsrückstellung müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und §§ 341a, 341e des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

² Ernstliche Erkrankungen sind z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen / AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.

Datum, Ort, Unterschrift